

27. Dez. 2016

Ministerium für  
Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Staatssekretär

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

22. Dezember 2016

Seite 1 von 3

Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn  
Herrn Ashok Sridharan  
Berliner Platz 2  
53111 Bonn

He 27.12.

1) LR z. K. 20.11.16

2) An VI, 40 z. w. V.

Aktenzeichen:

221.2.02.02.02-136685/16

bei Antwort bitte angeben

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises  
Herrn Sebastian Schuster  
Postfach 1551  
53705 Siegburg

40/40.1

b.R.

Wa 29.12

Auskunft erteilt:

MR Ulrich Pfaff

Telefon 0211 5867-3495

Telefax 0211 5867-3220

ulrich.pfaff@msw.nrw.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrter Herr Landrat,

Frau Ministerin Sylvia Löhrmann dankt Ihnen für Ihren Brief vom 24. November 2016, in dem Sie sich dafür einsetzen, abweichend vom geltenden Recht an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung Orientierungsstufen (Klassen 5 und 6) zuzulassen. Sie hat mich gebeten, Ihnen darauf zu antworten.

Zu Ihrem Vorschlag darf ich darauf hinweisen, dass für die Organisation der Förderschulen in Nordrhein-Westfalen gesetzliche Regeln gelten, die für alle Schulen, die Schulträger und die Schulaufsicht in gleichem Maße verbindlich sind. Danach kann eine allgemeinbildende Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als Schule der Primarstufe (Klassen 1 bis 4), der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) oder beider Schulstufen geführt werden. Ausnahmen davon sind nicht zugelassen. Dies ist spätestens seit dem Erlass der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung im Jahr 2005 geltendes Recht und steht in keinem Zusammenhang mit der Einführung der Inklusion.

Der Verzicht auf künftige Ausnahmen vom Stufenaufbau der Förderschulen ist auch ein Gebot der Gleichbehandlung aller Schulträger, die in den letzten Jahren ihr Angebot der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung rechtskonform organisiert haben und weiter organisieren. Es besteht seitens der Landesregierung keine Absicht die Rechtslage zu ändern.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Zudem hat nach § 2 Absatz 3 der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke das Ministerium den Auftrag, die Auswirkungen dieser Verordnung (erst) im Jahr 2021 zu überprüfen. Diese Evaluationsklausel hat einen guten Zweck: Sie bietet den Schulträgern einen verlässlichen Rahmen für die Organisation ihrer Schulangebote. Nach dem Erlass dieser Verordnung hatten die Schulträger fast zwei Jahre Zeit, die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse zu fassen.

Ich bedauere deshalb sehr, dass Sie Ihrem Auftrag aus den genannten Verordnungen in Kenntnis der Rechtslage bisher nicht nachgekommen sind und fordere Sie auf, Versäumtes nachzuholen. Schulträger von Förderschulen ohne vollständige Sekundarstufe I haben grundsätzlich mehrere Optionen für das künftige Schulangebot. Dazu gehören bei ausreichenden Schülerzahlen die Erweiterung um die vollständige Sekundarstufe I und das Angebot der Klassen 5 und 6 als Teilstandort einer anderen Förderschule. Bei Bedarf wird Sie die Bezirksregierung Köln gern beraten.

Ich weiß, dass Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in weitaus größerem Umfang als andere Förderschulen darauf ausgerichtet sind, Kinder und Jugendliche im Verlauf der Schullaufbahn aufzunehmen und sie noch intensiver auf die Rückkehr in eine allgemeine Schule vorzubereiten. Das ist aber nicht, wie Sie meinen, an das schulische Angebot bestimmter Klassen und Jahrgangsstufen gebunden. Vielmehr gilt auch hier die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers, den Schulaufbau in Nordrhein-Westfalen in die Primarstufe und die Sekundarstufe zu gliedern. Dabei geht es auch um Fragen der Schulqualität im Sinne eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs, um vertretbare Klassengrößen und angemessene Lehrerkollegien, in denen alle Unterrichtsfächer vertreten sind.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Klasse 5 der von Ihnen genannten Schulen im Schuljahr 2016/2017 habe ich im Interesse des Vertrauensschutzes zugelassen; das verhindert unzumutbare Härten für die Betroffenen. Die Schulleitungen werden aber zum Schuljahr 2017/2018 und auch danach keine Klasse 5 mehr bilden.

Für Kinder, die heute die Klassen 1 bis 4 der Schule besuchen, am Ende der Primarstufe weiterhin sonderpädagogische Unterstützung benötigen und nach dem Willen der Eltern in der Sekundarstufe I eine Förderschule besuchen sollen, werden die zuständigen Schulämter solche Schulen benennen.

Wer im laufenden Schuljahr Schülerin oder Schüler der Klasse 5 einer dieser Schulen ist, wird sie auch im nächsten Schuljahr in der Klasse 6

besuchen können, soweit der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung weiterhin besteht und eine ausreichend große Lerngruppe gebildet werden kann.

Schülerinnen und Schüler mit einem solchen Bedarf der jetzigen und der künftigen Klasse 7 werden ohnehin eine andere Schule in der Region besuchen, sei es eine allgemeine Schule oder eine Förderschule.

Ich darf Sie nochmals bitten, nunmehr die notwendigen schulorganisatorischen Beschlüsse zu fassen. Ich bin sicher, dass auch in Zukunft ein schulisches Angebot bereit stehen wird, das den Kindern in Ihrer Stadt und Ihrem Kreis mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gerecht werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Ludwig Hecke'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline that extends to the right.

Ludwig Hecke